



G E M E I N D E N E L L I N G E N

Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen (Hallengebührenordnung)

vom 07. November 2005

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nellingen erhebt für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses in Oppingen (im Folgenden Hallen genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, mit Ausnahme der verpachteten Räume.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Hallen oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Jeder durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates anerkannte Verein, bzw. Gruppierung erhält einmalig im Kalenderjahr als Vereinsförderung eine Gebührenermäßigung von 50 % der Grundgebühr für eine der Hallen (Ziffer 1 – 11 der Anlage 1).

- (4) Soweit der Veranstaltung auswärtiger Veranstalter einmalig oder grundsätzlich durch den Gemeinderat zugestimmt wurde, erhöhen sich die Gebühren der Ziffer 1 – 17 der Anlage 1 um 100 %.
- (5) Auswärtige private Veranstalter haben eine Kautionshöhe von 150 % der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu hinterlegen.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Die Sporthalle/Festhalle wird der Grund- und Nachbarschaftshauptschule mit Werkrealschule Nellingen zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Nellingen zum Schulsport. Dem Kindergarten wird die Sporthalle/Festhalle für den laufenden Betrieb ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine über den Belegungsplan hinausgehende Nutzung der Gemeindevorrichtungen führt zum Verlust der Gebührenbefreiung.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirchen und der Vereine im Einzelfall aus der Gebührenpflicht herauszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
- (4) Veranstaltungen, die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung zuzurechnen sind, können im Einzelfall durch den Bürgermeister ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht herausgenommen werden.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Nellingen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Nellingen zu bezahlen.

§ 6 **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- (1) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten, soweit der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Veranstaltung bereits Aufwendungen entstanden sind.

- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Die Sporthalle wird von der Gemeinde Nellingen als Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die Benutzung der Sporthalle ist zu den Gebühren der Ziffer 1 - 4, 13, 18 - 20 der Gebührenordnung die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen für die Benutzung der Turn- und Festhalle Nellingen und das Dorfgemeinschaftshaus Oppingen mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Nellingen, den 17. November 2005

Franko Kopp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 17. November 2005

Franko Kopp
Bürgermeister

Anlage 2

zur Hallengebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen

Der Umfang der Benutzung gliedert sich wie folgt auf:

I. Sporthalle

I.1. Sporthalle

Zur Halle rechnet sich die Sporthalle selbst, die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe.

I.2. Sporthalle – Bürgersaal

Zum Bürgersaal rechnet sich der Bürgersaal selbst, die Teeküche, der Nebenraum, die WC-Anlagen, der obere Eingangsbereich.

II. Festhalle

II.1. Festhalle

Zur Halle rechnet sich die Festhalle selbst, die Tribüne, die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe.

II.2. Gemeindesaal

Zum Gemeindesaal rechnet sich der Gemeindesaal selbst, die WC-Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe.

II.3. Landjugendraum

Zum Landjugendraum rechnet sich der Landjugendraum selbst, die WC-Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe.

II.4. Stuhllager

Zum Stuhllager rechnet sich das Stuhllager selbst.

III. Dorfgemeinschaftshaus Oppingen

III.1. Saal

Zum Saal rechnet sich der Saal selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Gebührenordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

III.2. 1. OG

Zum 1. OG rechnet sich das 1. OG selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Gebührenordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

IV. Küchen

Zur Küche rechnet sich die jeweils bezeichnete Küche selbst und die Räume zur Aufbewahrung und Kühlung von Getränken und Speisen.

Zum Geräteraum Sporthalle rechnet sich der Geräteraum selbst sowie die damit verbundene Bereitstellung aller notwendigen Anschlüsse.

Werden mehrere Küchen ganz oder teilweise benutzt wird für jede Mitbenutzung die festgelegte Pauschalgebühr erhoben.

V. Bar

Die Räume für die Bar (Stuhllager Festhalle) werden dem Veranstalter als separater Raum ohne Einrichtung überlassen.

VI. Benutzungsdauer

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer die tägliche Überlassung.

VII. Reinigung, Bestuhlung:

In den Grundgebühren für die Benutzung der einzelnen Räume der Gemeindeeinrichtungen bzw. der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen sind die Einweisung des Hausmeisters in die Bestuhlung und die Reinigung jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets:

- in der Sporthalle:
 - die Sporthalle bzw. den Bürgersaal (einschl. Nebenraum)
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - den oberen Eingangsbereich
 - das Treppenhaus und die Teeküche
- die Festhalle bzw. den angemieteten Raum
- den angemieteten Raum im Dorfgemeinschaftshaus Oppingen

(jeweils **besenrein** zu verlassen),

sowie

- in der Sporthalle:
 - die sanitären Anlagen
- in der Festhalle:
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - die Tribüne
 - die sanitären Anlagen
 - das Treppenhaus und die Küche
- im Dorfgemeinschaftshaus Oppingen:
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - die sanitären Anlagen
 - das Treppenhaus

(diese Räume sind **nass** zu putzen). Die Putzmittel werden von der Gemeinde Nellingen gestellt.

Wer die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form hinterlässt hat den dadurch entstehenden Reinigungsaufwand durch Mitarbeiter der Gemeinde entsprechend den hierfür erforderlich werdenden Zeitaufwand zu bezahlen.

VIII. Umfang Küchenbenutzung Festhalle:

Die Benutzung der Küche in der Festhalle ist wie folgt definiert:

- einfache Nutzung: Benutzung der Küche nur für Geschirr, Benutzung Spülmaschine oder der Getränkeausschank
- mittlere Nutzung: Veranstaltungen mit Getränkeausschank und der Ausgabe kalter Speisen

- Gesamtnutzung: Veranstaltungen mit Getränkeauschank und der Ausgabe kalter und warmer Speisen.

IX. Pauschalabrechnung Übungsbetrieb:

Anhand der Belegungspläne des Vorjahres werden die Gebühren für die am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereine und Einrichtungen (Schule, Kindergarten v.a.) jährlich auf der Basis von 40 Nutzungswochen im Jahr in Rechnung gestellt.

Anlage 1

Gemeinde Nellingen

Gebührensätze für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen

vom 07.11.2005

1. Kulturelle Veranstaltungen:

Pauschalbetrag je Nutzung	Sporthalle				Festhalle				Dorfgemeinschafts- haus Oppingen		Küchen				Hausmeister je Stunde	Versicherung für Ziffer 1-3, 5 je Nutzung	Versicherung für Ziffer 4, 6-7, 10-11 je Nutzung
	Sporthalle 1/3	Sporthalle 2/3	Sporthalle gesamt	Bürgersaal	Halle	Gemeindesaal	Landjugend- raum	Stuhllager	Saal	1. OG	Geräteraum Sporthalle	Festhalle einfach	Festhalle mittel	Festhalle gesamt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	13	15	16	17	18	19	20
Jahresfeiern																	
Konzert, Theater	- €	180,00 €	260,00 €	80,00 €	150 €	40 €	40 €	10 €	40 €	30 €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	30,00	10,00
sonstige kulturelle Veranstaltungen	- €	28,80 €	41,60 €	12,80 €							3,20				4,80	4,80	1,60
Kinderfasching	- €	208,80 €	301,60 €	92,80 €							23,20				34,80	34,80	11,60
Tanzveranstaltungen																	
Rettichball	- €	- €	- €	- €	250 €	60 €	- €	20 €	55 €	40 €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	30,00	10,00
											3,20				4,80	4,80	1,60
											23,20				34,80	34,80	11,60
Hochzeiten																	
	- €	180,00 €	260,00 €	100,00 €	200 €	50 €	- €	10 €	45 €	35 €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	30,00	10,00
	- €	28,80 €	41,60 €	16,00 €							3,20				4,80	4,80	1,60
	- €	208,80 €	301,60 €	116,00 €							23,20				34,80	34,80	11,60
Betriebsfeiern, Konfirmationen Kommunion private Veranstaltungen																	
	- €	150,00 €	240,00 €	80,00 €	150 €	40 €	40 €	10 €	40 €	30 €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	30,00	10,00
	- €	24,00 €	38,40 €	12,80 €							3,20				4,80	4,80	1,60
	- €	174,00 €	278,40 €	92,80 €							23,20				34,80	34,80	11,60
Versammlungen Tagungen Ausstellungen																	
	- €	150,00 €	240,00 €	80,00 €	150 €	40 €	40 €	10 €	40 €	30 €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	30,00	10,00
	- €	24,00 €	38,40 €	12,80 €							3,20				4,80	4,80	1,60
	- €	174,00 €	278,40 €	92,80 €							23,20				34,80	34,80	11,60

zzgl. gesetzl. MwSt.
Sporthalle betreffend

Gemeinde Nellingen

Gebührensätze für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen

vom 07.11.2005

2. Sportliche Veranstaltungen:

Pauschalbetrag je Nutzung	Sporthalle				Festhalle				Dorfgemeinschafts- haus Oppingen		Küchen				Hausmeister je Stunde	Versicherung für Ziffer 1-3, 5 je Nutzung	Versicherung für Ziffer 4, 6-7, 10-11 je Nutzung
	Sporthalle 1/3	Sporthalle 2/3	Sporthalle gesamt	Bürgersaal	Halle	Gemeindesaal	Landjugend- raum	Stuhllager	Saal	1. OG	Geräteraum Sporthalle	Festhalle einfach	Festhalle mittel	Festhalle gesamt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	13	15	16	17			
Erwachsenensport Fußballturnier	60,00 €	120,00 €	180,00 €	80,00 €	80 €	40 €	- €	10 €	- €	- €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	20,00	20,00
	9,60 €	19,20 €	28,80 €	12,80 €							3,20				4,80	3,20	3,20
	69,60 €	139,20 €	208,80 €	92,80 €							23,20				34,80	23,20	23,20
Jugendsport Fußballturnier	30,00 €	60,00 €	90,00 €	40,00 €	40 €	20 €	- €	10 €	- €	- €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	20,00	20,00
	4,80 €	9,60 €	14,40 €	6,40 €							3,20				4,80	3,20	3,20
	34,80 €	69,60 €	104,40 €	46,40 €							23,20				34,80	23,20	23,20
Verbandsspiele Erwachsene	50,00 €	100,00 €	150,00 €	80,00 €	70 €	40 €	- €	10 €	- €	- €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	20,00	20,00
	8,00 €	16,00 €	24,00 €	12,80 €							3,20				4,80	3,20	3,20
	58,00 €	116,00 €	174,00 €	92,80 €							23,20				34,80	23,20	23,20
Verbandsspiele Jugend	25,00 €	50,00 €	75,00 €	40,00 €	30 €	20 €	- €	10 €	- €	- €	20,00	25 €	50 €	75 €	30,00	20,00	20,00
	4,00 €	8,00 €	12,00 €	6,40 €							3,20				4,80	3,20	3,20
	29,00 €	58,00 €	87,00 €	46,40 €							23,20				34,80	23,20	23,20

zzgl. gesetzl. MwSt.
Sporthalle betreffend

Gemeinde Nellingen

Gebührensätze für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen vom 07.11.2005

3. Übungsbetrieb:

Pauschalbetrag je Stunde	Sporthalle				Festhalle				Dorfgemeinschafts- haus Oppingen		Küchen				Hausmeister je Stunde	Versicherung für Ziffer 1-3, 5 je Nutzung	Versicherung für Ziffer 4, 6-7, 10-11 je Nutzung
	Sporthalle 1/3	Sporthalle 2/3	Sporthalle gesamt	Bürgersaal	Halle	Gemeindesaal	Landjugend- raum	Stuhllager	Saal	1. OG	Geräteraum Sporthalle	Festhalle einfach	Festhalle mittel	Festhalle gesamt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	13	15	16	17			
Übungsbetrieb örtlicher Vereine	5,00 €	10,00 €	15,00 €	- €	10,00 €	5,00 €	5,00 €	- €	5,00 €	5,00 €	-	- €	- €	- €	-	-	-
	0,80 €	1,60 €	2,40 €	- €							-				-	-	-
	5,80 €	11,60 €	17,40 €	- €							-				-	-	-
Übungsbetrieb örtlicher Vereine - Jugend Jugend, Schule, Kindergarten	2,50 €	5,00 €	7,50 €	- €	5,00 €	2,50 €	2,50 €	- €	2,50 €	2,50 €	-	- €	- €	- €	-	-	-
	0,40 €	0,80 €	1,20 €	- €							-				-	-	-
	2,90 €	5,80 €	8,70 €	- €							-				-	-	-
Einzelbelegung	5,00 €	10,00 €	15,00 €	- €	10,00 €	5,00 €	5,00 €	- €	5,00 €	5,00 €	-	- €	- €	- €	-	-	-
	0,80 €	1,60 €	2,40 €	- €							-				-	-	-
	5,80 €	11,60 €	17,40 €	- €							-				-	-	-
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	-	- €	- €	- €	-	-	-
	- €	- €	- €	- €							-				-	-	-
	- €	- €	- €	- €							-				-	-	-

zzgl. gesetzl. MwSt.
Sporthalle betreffend